



**Tischvorlage**  
**Vereinsmitgliedschaft Mainzweiler Gemeinschaftshaus e.V.**

In der Sitzung des Haupt-, Personal- und Finanzausschuss am 07.06.2018 wurde der Tagesordnungspunkt beraten. Die Beschlussfassung wurde wegen der nachfolgenden Prüffragen einstimmig an den Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss für die am 14.06.2018 stattfindende Sitzung verwiesen.

**Prüffrage 1:**

In welchen Vereinen/Verbänden ist die Stadt Ottweiler aktuell Mitglied?

Die Stadt Ottweiler ist Mitglied in den folgenden Vereinen und Verbänden:

<b>Vertragspartner</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Jährliche Belastung</b>
Historischer Verein für die Saargegend - Landesarchiv	Mitgliedschaft		35,00 €
Saarl. Schwesternverband	Mitgliedschaft		20,00 €
Saarl. Museumsverband	Mitgliedschaft		102,30 €
Stadtgeschichtl. Museum	Mitgliedschaft		102,26 €
Fachverband der komm. Kassenverwalter	Mitgliedschaft		50,00 €
Fachverband der Vollstreckungsbeamten	Mitgliedschaft		18,00 €
AG der Kämmerer Saarland	Mitgliedschaft		50,00 €
Fachverband der saarländischen Standesbeamten e. V.	Mitgliedschaft		90,00 €
AG der Meldeämter des Saarlandes	Mitgliedschaft		25,00 €
AG der Bauamtsleiter	Mitgliedschaft		50,00 €
Förderverein Saarl. Schulmuseum	Mitgliedschaft		24,00 €
Bund Deutscher Schiedsmänner	Mitgliedschaft		446,00 €
Saarl. Städte- und Gemeindetag	Mitgliedschaft		9.453,64 €
KAV	Mitgliedschaft		3.800,00 €
KGST	Mitgliedschaft		700,00 €
DJH Service GmbH	Mitgliedschaft	Grundschule Lehbach	25,00 €
DJH Service GmbH	Mitgliedschaft	Feuerwehr	25,00 €
DJH Service GmbH	Mitgliedschaft	Grundschule Neumünster	25,00 €

Für vier Vereine/Verbände wurde zum Ende des Haushaltsjahres 2012 im Rahmen der Haushaltssanierung eine Mitgliedschaft gekündigt.



**Prüfrage 2:**

Darf die Stadt als juristische Person des öffentlichen Rechts im Rahmen des KSVG Mitglied in Vereinen werden?

Diese Frage ist anhand der jeweiligen Satzung des Vereins zu beantworten. Im konkreten Fall sieht die Satzung eine Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen vor. Somit ist eine Mitgliedschaft satzungsmäßig gedeckt.

Das KSVG trifft hierüber keine Regelung. Da die Frage der Mitgliedschaft also spezialgesetzlich nicht geregelt ist, ist eine Vereinsmitgliedschaft nicht ausgeschlossen und somit rechtlich möglich.

**Prüfrage 3:**

Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus der Mitgliedschaft?

Zunächst ergeben sich lediglich die (satzungs-)rechtliche Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages sowie eine Erstdauer der Mitgliedschaft von drei Jahren.

Haftungsrechtlich unterliegen Vereine, insbesondere der Vorstand, den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Zunächst haftet lediglich der Verein per se für seine Verbindlichkeiten. Als Mitglied eines Vereins werden die Mitglieder haftungsrechtlich i.d.R. nicht herangezogen, es sei denn, die Mitgliederversammlung fasst einen rechtswidrigen Beschluss, den der Vorstand dann umsetzt oder einzelne Mitglieder nutzen die rechtliche Selbständigkeit des Vereins bewusst, um selbst rechtliche Vorteile zu erlangen.

Im vorliegenden Fall wird das Vermögen des Vereins bei einer Auflösung an die Stadt übertragen. Evtl. durch den Vereinsvorstand verursachtes negatives Vermögen/Verbindlichkeiten spielen für das einzelne Mitglied keine Rolle. Die Abwicklung der Auflösung richtet sich nach den §§ 75, 76 BGB (Insolvenz/Liquidation). In diesem Fall würde die Übertragung an die Stadt nicht stattfinden.

Es wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten. Im Übrigen wird auf die beigelegte Vorlage verwiesen.

aufgestellt:

Sascha Veith, StAM  
Amtsleiter

gesehen:

Holger Schäfer  
Bürgermeister